

## Wirtschaft & Recht aktuell - III. Quartal 2023

### Inhalt

#### Editorial

#### Stiftungsrecht

Stiftungsrechtsreform zum 01.07.2023 2

#### Aktuelle Urteile

Reichweite der Entlastung eines GmbH-Geschäftsführers 2

Anforderung an GmbH-Satzung 4

Verzögerter Ausschluss eines Kommanditisten 5

Gesetzliche Prozessführungsbefugnis eines BGB-Gesellschafters 7

### Editorial



Liebe Mandanten,

aus der Gesetzgebung gibt es derzeit nicht viel zu berichten an dieser Stelle. In Berlin hat man andere Baustellen.

Die Urteile, die wir für Sie herausgesucht und analysiert haben, befassen sich mit der GbR, der GmbH und der GmbH & Co. KG.

Wenn Sie, wie im ersten Urteil, auf die Idee kommen sollten, über Ihre GmbH einen privaten Wohnwagen anzuschaffen, so ist das schon steuerlich keine besonders gute Idee. Da hilft es auch wenig, ihn im Anlagevermögen als „Bauwagen“ zu bezeichnen.

Eine schöne Sommer- und Urlaubszeit

Ihr

Magnus v. Buchwaldt

## Stiftungsrechtsreform zum 01.07.2023

Seit dem 01.07.2023 gilt ein bundeseinheitliches Stiftungsrecht. Zudem wird es ab 2026 ein Stiftungsregister mit beschränkter Einsichtnahme Dritter geben.

Die Erneuerungen des Stiftungsrechts umfassen unter anderem erleichterte Möglichkeiten für spätere grundlegende Satzungsänderungen sowie die Anerkennung und Fortentwicklung des Stifterwillens trotz eben jener. Darüber hinaus wurden verbesserte Haftungsregelungen beschlossen und einheitliche Regelungen zur Zer- und Zusammenlegung geschaffen.

## Reichweite der Entlastung eines GmbH-Geschäftsführers

**Die Entlastung des Geschäftsführers nach § 46 Nr. 5 GmbHG bezieht sich lediglich auf die Geschäftsvorgänge, die für die Gesellschafter bei sorgfältiger Prüfung aufgrund der ihnen vorgelegten Unterlagen erkennbar waren. Die Entlastungswirkung tritt nicht ein, wenn der Geschäftsführer Informationen verschleiert hat (OLG Brandenburg, Urt. v. 29.06.2022, Az. 7 U 60/21).**

### Worum geht es?

Die Klägerin, welche ein Unternehmen des Elektroanlagenbaus betreibt, nimmt den Beklagten als ehemaligen Geschäftsführer auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzungen aus seiner Tätigkeit als Geschäftsführer in Anspruch. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Beklagte habe auf Kosten der Gesellschaft einen Wohnwagen für sich selbst und zu privaten Zwecken angeschafft. Der Wohnwagen stand unstreitig vor seinem Grundstück und wurde für Urlaubsreisen genutzt. Er erwarb zudem allerhand Zubehör für diesen. Die Klägerin beantragt die Zahlung des Kaufpreises sowie die Erstattung der erfolgten Aufwendungen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Der Erwerb des Wohnwagens sei mit den Mitgesellschaftern abgestimmt gewesen. Er wäre erkennbar als "sonstiges Transportmittel" im Anlagespiegel unter der Bezeichnung "Bauwagen" mit aufgenommen worden und sollte zudem für die Klägerin im Rahmen von Baubesprechungen genutzt werden. Das Landgericht folgte der Argumentation mit der Begründung, durch die Auflistung im Anlagevermögen und der Unterzeichnung dessen durch den Geschäftsführer wäre eine Entlastung wirksam beschlossen worden.

Die Klägerin ging daraufhin in Berufung. Sie ist der Meinung, der Entlastungsbeschluss sei bereits formal nicht wirksam zustande gekommen. Auch hätte kein Anlagespiegel vorgelegen, nur der Entwurf des Jahresabschlusses. In diesem wäre der Gegenstand der Anschaffung nicht ausreichend erkennbar gewesen; bei der Bezeichnung als "Bauwagen" handele es sich vielmehr um eine verschleierte Angabe. Schließlich sei das Fahrzeug auch nicht für die in Rede stehende Baubesprechung notwendig gewesen, da in unmittelbarer Nähe Räume des Vertragspartners lagen, die für diese nutzbar gewesen wären.

### Wie entschied das Gericht?

Das OLG Brandenburg hielt die Berufung für begründet. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Ersatzanspruch aus § 43 II GmbHG.

Voraussetzung der Haftung ist eine Pflichtverletzung des Geschäftsführers.

Zu dessen Pflichten gehört unter anderem die Trennung eigener Interessen von den Interessen des Unternehmens, welches den Gläubigern mit seinem Gesellschaftsvermögen haftet, § 13 II GmbHG. Die Nutzung von Vermögen des Unternehmens zu eigenen Interessen ist damit nicht vereinbar. Mit der Anschaffung des Wohnwagens und der zu dessen Nutzung getätigten Aufwendungen auf Kosten der Gesellschaft liegt eine solche Pflichtverletzung vor.

Der Beklagte beruft sich darauf, dass die anderen Gesellschafter von der Anschaffung des Wohnwagens unterrichtet wurden und diese mit ihnen abgestimmt gewesen sei. Ein Einverständnis aller Gesellschafter würde seine Haftung ausschließen. Der Beklagte ist für seine Behauptung, er habe den Erwerb des Wohnwagens mit den Mitgesellschaftern abgestimmt, beweispflichtig. Ein Beweisangebot fehlt jedoch; sein Vortrag, der Wohnwagen sei für Baubesprechungen gekauft worden, ist nicht erheblich, da sich daraus nicht die Einvernehmlichkeit der Anschaffung ergibt.

Die Haftung ist auch nicht wegen Entlastung des Beklagten nach § 46 Nr. 5 GmbHG ausgeschlossen. Die Entlastung setzt voraus, dass der Geschäftsführer zuvor Rechnung über seine Geschäftsführung gelegt hat. Inhaltlich bezieht sie sich auf alle Geschäftsvorgänge, die für die Gesellschafter bei sorgfältiger Prüfung aufgrund der ihnen vorgelegten Unterlagen erkennbar waren. Keine Entlastungswirkung tritt ein, wenn der Geschäftsführer Informationen verschleiert.

Hinsichtlich der sachlichen Reichweite kann infolge des Vortrags des Beklagten lediglich die Anschaffung des Fahrzeugs von der Entlastung erfasst sein, weitere Positionen standen nicht in Rede. Aber auch die Anschaffungskosten sind nicht ohne Weiteres für die Gesellschafter erkennbar gewesen und folglich nicht von der Entlastung erfasst. Die vom Beklagten zur Erläuterung vorgelegte Unterlage stellt lediglich einen vorläufigen Jahresabschluss dar, der gerade keinen Anlagenspiegel enthält, sondern nur eine Position „sonstige Transportmittel“, mithin den Oberbegriff für sämtliche in das Anlagevermögen aufgenommenen Fahrzeuge.

Den Gesellschaftern obliegt zudem keine Pflicht, die Unrichtigkeit dieser Bezeichnung aufzuklären. Hätte der Beklagte den Wohnwagen als solchen bezeichnet, ist es zutreffend, dass die Gesellschafter hätten nachfragen müssen, warum ein so hochwertiger Wohnwagen angeschafft wird. Sofern aber nur unter der Bezeichnung „Bauwagen“ die Kosten für den Wohnwagen eingestellt werden, müssen sie jedenfalls nicht den Verdacht haben, dass etwas ganz anderes angeschafft worden ist. Was tatsächlich angeschafft wurde, wird mit der Bezeichnung nicht nur nicht-zutreffend erfasst, sondern es wird irreführend eine andere Kategorie von Fahrzeugen bezeichnet. Die Verpflichtung der Gesellschafter zur Nachfrage ist darauf zu beschränken, dass der Anlass zur Nachfrage sich eindeutig ergibt.

**Praxishinweis:**

Die Entlastung nach § 46 Nr. 5 GmbHG bedeutet, dass die Vorgänge der Geschäftsführung durch die Gesellschafter gebilligt werden. Damit wirkt sie haftungsbegrenzend zugunsten des Geschäftsführers. Aus Sicht des Geschäftsführers gilt es daher sicherzustellen, dass der Entlastungsbeschluss formell und rechtssicher zustande kommt. Anderenfalls kann die Entlastung anfechtbar oder sogar von Anfang an nichtig sein. Bei solchen Beschlussfehlern werden Schadensersatzansprüche gegen den Geschäftsführer wieder möglich.

## Anforderungen an GmbH-Satzung

Die bloße Bezifferung eines (Gesamt-)Höchstbetrages, bis zu dem die Gesellschaft die Gründungskosten trägt, ist nicht ausreichend. Die von der Gesellschaft zu tragenden Kosten sind als Endsumme im Gesellschaftsvertrag auszuweisen. Die Gründungskosten, die die Gesellschaft tragen soll, müssen im Einzelnen aufgeführt und beziffert werden (OLG Schleswig, Beschl. v. 21.02.2023, Az. 2 Wx 50/22).

### Worum geht es?

Bei der Betroffenen handelt es sich um eine GmbH, welche mit einem Stammkapital von 27.000 € gegründet wurde. Ausweislich des § 18 des beigefügten Gesellschaftsvertrages trägt die Gesellschaft Kosten und Steuern dieses Vertrages und seiner Durchführung bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 Euro. Die Eintragung in das Handelsregister wurde angemeldet.

Das Handelsregister forderte die Betroffene daraufhin auf, die Satzung dahingehend zu ändern, dass die von der betroffenen Gesellschaft übernommenen Gründungskosten näher aufgeschlüsselt werden. Die Betroffene erwiderte, es sei nicht notwendig einzelne Kostenpositionen aufzuweisen. Erforderlich sei lediglich, den Gesamtbetrag in der Satzung zifferngemäß zu bezeichnen.

Das Registergericht wies darauf hin, dass die schlichte Festlegung einer Obergrenze zwar notwendig, aber nicht ausreichend sei, § 26 II AktG analog. Aus Sicht des Handelsregisters sei es zum Schutz eventueller Gläubiger notwendig, dass eine genaue Verwendung der durch die Gesellschaft zu tragenden Kosten bereits vor Abschluss eventueller Rechtsgeschäfte vorliege. Es wurde eine Zwischenverfügung erlassen.

Hiergegen wendete die Beklagte sich mit einer Beschwerde. Die Begründung lautete, dass § 26 II AktG zwar analog anwendbar sei, jedoch habe der Gesetzgeber eine Aufschlüsselung einzelner Kostenpositionen in dem Musterprotokoll zur Gesellschaftsgründung nicht vorgesehen und damit zum Ausdruck gebracht, eine solche bei der GmbH nicht für erforderlich zu halten.

Das Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem OLG Schleswig vorgelegt.

### Wie entschied das Gericht?

Das Gericht hat die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Gemäß § 9c I S. 1 GmbHG darf die Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister erst dann erfolgen, wenn die Gesellschaft ordnungsgemäß errichtet ist. Die Prüfung des Registergerichts erstreckt sich dabei auf die Rechtmäßigkeit und die inhaltliche Richtigkeit des Eintragungsgegenstandes. § 9c II Nr. 2 GmbHG zufolge ist in diesem Zusammenhang insbesondere von Bedeutung, ob Vorschriften verletzt werden, die überwiegend dem Gläubigerschutz dienen.

Vorliegend wird durch die Regelung zur Tragung der Gründungskosten in § 18 des Gesellschaftsvertrages die gläubigerschützende Vorschrift des § 26 II AktG verletzt. Nach gefestigter Rechtsprechung sind die Vorschriften des AktG analog auf die Gründung einer GmbH anwendbar. Demnach ist der Gesamtaufwand, der zu Lasten der Gesellschaft an Gesellschafter oder an andere Personen als Entschädigung oder als Belohnung für die Gründung oder ihre Vorbereitung gewährt wird, in der Satzung gesondert festzusetzen.

Diesen Anforderungen genügt die Regelung in § 18 des Gesellschaftsvertrages nicht. Dies gilt zum einen, weil der von der Gesellschaft zu tragende Gesamtbetrag nicht konkret festgeschrieben ist und zum anderen, weil die von der Gesellschaft zu tragenden Kosten nicht im Einzelnen aufgeführt werden. Die Benennung eines Höchstbetrags sei in jedem Fall nicht ausreichend. Die Festlegung eines Gesamtbetrags sei notwendig, damit interessierte Dritte sich durch einen Blick in die GmbH-Satzung über die Vorbelastung unterrichten können.

Die Regelung des § 26 II AktG dient dem Schutz der Gläubiger, die ein Interesse daran haben, dass die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Eintragung über ein möglichst hohes Vermögen verfügt, wobei die Erreichung dieses Zweckes maßgeblich durch Offenlegung versucht wird. Für eine Pflicht zur Benennung und Bezifferung der einzelnen Kostenpositionen, die auf die Gesellschaft abgewälzt werden sollen, spricht daher, dass ansonsten nicht deutlich wird, um welche Positionen es sich konkret handelt. Überdies besteht die Gefahr einer Schmälerung des Haftungskapitals der Gesellschaft durch zweifelhafte Gründungskosten, ohne dass dies transparent wird.

**Praxishinweis:**

Die Entscheidung des OLG Schleswig wird im juristischen Schrifttum sehr kritisch gesehen. Über die Anforderungen an die Offenlegung des Gesamtaufwandes in GmbH-Satzungen herrschte lange Zeit Einigkeit. Durch die Entscheidung des OLG wird die Diskussion neu entfacht. Kritische Stimmen bemängeln, dass der Gesetzgeber geringere Anforderungen gelten lässt, wenn die Gründung der GmbH unter Verwendung des Musterprotokolls erfolgt. Die Kritik bezieht sich auch auf die Frage, wer von der Form des Gläubigerschutzes profitiert. Fraglich ist konkret, ob durch die Tatsache, dass der Gesamtaufwand weniger wird oder das angegebene Maximum ausgeschöpft wird, tatsächlich ein Gläubiger getäuscht wird.

## Verzögerter Ausschluss eines Kommanditisten

**Liegt ein wichtiger Grund für den Ausschluss eines Kommanditisten vor, muss die gesellschaftsvertraglich vorgesehene Beschlussfassung hierüber nicht unverzüglich erfolgen (OLG Hamm, Urt. v. 01.03.2023, Az. 8 U 48/22).**

**Worum geht es?**

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses über den Ausschluss des Klägers aus einer Kommanditgesellschaft. § 13 I des Gesellschaftsvertrags regelt den Ausschluss eines Gesellschafters. Ein solcher kann von den übrigen Gesellschaftern mit der Mehrheit ihrer Stimmen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund liegt.

Der Kläger und die Beklagten zu 1 und 2 waren Kommanditisten einer GmbH & Co. KG (im Folgenden A-KG). Komplementärin ist die Beklagte zu 3, deren Gesellschafter ebenfalls der Kläger und die Beklagten zu 1 und 2 sind. Der Kläger ist zudem geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH (im Folgenden B-GmbH). Der Beklagte zu 1 ist seit 2006 bei dieser beschäftigt. Die Produktion der A-KG fand in den Räumlichkeiten und mit den Maschinen der B-GmbH statt, die diese unentgeltlich zur Verfügung stellte. Die B-GmbH produzierte im Auftrag der A-KG Möbel gegen Berechnung der Produktionskosten. Die Zusammenarbeit beruhte auf Vereinbarung der Parteien.

**Aktuelle Urteile**

Der Beklagte zu 1 verwendete seine eigentlich für die B-GmbH zu erbringende Arbeitszeit zu einem erheblichen Teil für die A-KG. Der Kläger forderte ihn daher nach einiger Zeit auf, das Beschäftigungsverhältnis mit der B-GmbH zu beenden, um eine "Querfinanzierung" der A-KG zu vermeiden. Er verwies den Beklagten zu 1 aus den Räumlichkeiten der B-GmbH und beschloss, Mitarbeiter der A-KG dürfen diese nur noch mit Mitarbeitern der B-GmbH betreten. Darüber hinaus ließ er die Server sperren, was den Zugriff aller Mitarbeiter für geraume Zeit unmöglich machte. Nachdem der Beklagte zu 1 die Aufforderung zur Kündigung ablehnte, kündigte der Kläger ihm.

Einige Zeit später erfolgte eine Gesellschafterversammlung, in welcher der Ausschluss des Klägers aus der A-KG nach § 13 des Gesellschaftsvertrags beschlossen wurde. Als Pflichtverletzung wurde der Sachverhalt rund um den Beklagten zu 1 angegeben. Die Umstände des Geschehens erfüllten den Straftatbestand der versuchten Nötigung nach §§ 22, 240 StGB.

Der Kläger beantragte eine einstweilige Verfügung zur Wiederherstellung seiner Gesellschafterstellung. Die Beklagten zu 1 und 2 kündigten ihre Gesellschafterstellung unter der Bedingung, dass der Kläger nicht wirksam ausgeschlossen wurde. Das Landgericht hat der Klage des Klägers in vollem Umfang stattgegeben, der Gesellschafterbeschluss über den Ausschluss sei nichtig.

Dagegen haben die Beklagten Berufung eingelegt, mit der sie weiterhin die Klageabweisung anstrebten.

#### **Wie entschied das Gericht?**

Das OLG Hamm entschied, die Berufung habe Erfolg, der Gesellschafterbeschluss über den Ausschluss des Klägers sei wirksam. Voraussetzung für den Ausschluss sei ein wichtiger Grund im Sinne des § 13 des Gesellschaftsvertrags in Verbindung mit §§ 130, 140, 161 II HGB.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Fortsetzung der Gesellschaft mit dem Auszuschließenden für die übrigen Gesellschafter unzumutbar ist. Eine Entscheidung hierüber erfordert eine Würdigung aller Umstände, vor allem Art und Schwere des Fehlverhaltens des Auszuscheidenden sind zu berücksichtigen. Zudem dürfen die Umstände, aus denen sich der wichtige Grund ergibt, grundsätzlich nicht lange zurückliegen, weil ein längeres Zuwarten eine tatsächliche Vermutung gegen die Unzumutbarkeit einer weiteren Zusammenarbeit begründen kann.

Der Kläger verstieß mit seinem Verhalten erheblich gegen die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht gegenüber den Beklagten zu 1 und 2, wodurch eine weitere Zusammenarbeit mit ihm als Kommanditist unzumutbar wurde. Das Hausverbot und die Sperrung der Server betraf nicht nur das Arbeitsverhältnis des Beklagten zu 1, sondern wegen der engen wirtschaftlichen Verflechtung unmittelbar auch das Gesellschafterverhältnis der A-KG. Die Kündigung erschütterte wegen der Personenidentität im Gesellschaftsverhältnis auch das Vertrauensverhältnis der Gesellschafter der A-KG.

Dass zwischen dem die Pflichtverletzung begründenden Verhalten und dem tatsächlichen Beschluss über den Ausschluss des Klägers einige Zeit vergangen sei, vermag hieran nichts zu ändern. Es begründe keine tatsächliche Vermutung, dass eine Zusammenarbeit mit dem Kläger weiterhin zumutbar sei.

Eine starre Ausschlussfrist gäbe es nicht und den Beklagten durfte zugebilligt werden, die Folgen eines Ausschlusses erst einmal zu bedenken und vor allem die berechtigten Interessen der A-KG zu berücksichtigen.

**Praxishinweis:**

Zögern die Gesellschafter den Ausschluss eines Kommanditisten über einen längeren Zeitraum ohne erkennbaren Grund hinaus, kann dies dafür sprechen, dass der Kündigungsgrund im Laufe der Zeit an Gewicht verloren hat und die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit dem ausgeschlossenen Gesellschafter nicht unzumutbar ist. Im Ergebnis kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an.

## Gesetzliche Prozessführungsbefugnis eines BGB-Gesellschafters

**Eine gesetzliche Prozessführungsbefugnis besteht zu Gunsten eines BGB-Gesellschafters nach § 744 II BGB analog, sofern dringender Handlungsbedarf wegen einer Gefahr für die Gesellschaft oder ihr Vermögen besteht (OLG Saarbrücken, UrT. v. 11.05.2023, Az. 4 U 25/22).**

**Worum geht es?**

Der Kläger gründete 2018 zusammen mit S. eine GbR, welche in Folge eine Bäckerei betrieb. 2019 wurde die Bäckerei an den Beklagten veräußert. Dieser verpflichtete sich zur Zahlung des Kaufpreises sowie zur Übernahme weiterer ausstehender Verbindlichkeiten wie zum Beispiel offener Mieten. Nachdem er nach kurzer Zeit in finanzielle Schwierigkeiten geriet, veräußerte auch der Beklagte die Bäckerei gegen Zahlung des Kaufpreises und Übernahme der ausstehenden Verbindlichkeiten. Der Käufer leistete auf die Vereinbarung Teilzahlungen an den Kläger.

Der Kläger behauptete, sein Mitgesellschafter S. sei schon bald nach dem Verkauf der Bäckerei verschwunden, unauffindbar und damit faktisch aus der GbR ausgeschieden. Er jedoch habe für die GbR Rechnungen bezahlt, welche in der Höhe die Verbindlichkeiten aus der Übernahmevereinbarung zwischen der GbR und dem Beklagten übersteigen. Er beantragte daher, den Beklagten zur Zahlung der ausstehenden Summe zu verurteilen, entweder an ihn oder hilfsweise an die GbR. Von dem Weiterverkauf habe er erst im Nachhinein erfahren und eine Schuldübernahme mit befreiender Wirkung durch den neuen Käufer nicht akzeptiert.

Der Beklagte beantragt Klageabweisung. Zwischen ihm und dem neuen Käufer wurde bei Abschluss des Kaufvertrages vereinbart, dass letzterer die streitgegenständlichen Verbindlichkeiten, auch im Außenverhältnis, übernehmen und der Beklagte für diese nicht mehr haften solle. Der Kläger soll damit einverstanden gewesen sein.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung des ausstehenden Betrags an die GbR verurteilt. Zwar habe der Kläger, der für Ansprüche gegen die GbR in Vorlage getreten sei, keine eigenen Ansprüche gegen den Beklagten (Hauptantrag) und sei im gesellschaftsrechtlichen Innenverhältnis gehalten, seine Vorleistung in die Auseinandersetzung einzubringen. Er könne aber, entsprechend dem Hilfsantrag, Ansprüche der GbR gegen den Beklagten geltend machen und sei insoweit analog § 744 II BGB prozessführungsbefugt.

**Aktuelle Urteile**

Der Beklagte hat nach seiner Verurteilung nach dem Hilfsantrag Berufung eingelegt und wendet sich vor allem gegen die angenommene Prozessführungsbefugnis des Klägers.

### Wie entschied das Gericht?

Die Berufung des Beklagten ist unbegründet. Das Landgericht hat die Voraussetzungen für eine Prozessführungsbefugnis des Klägers zur Geltendmachung von Ansprüchen der GbR gegen den Beklagten aus dem Unternehmenskaufvertrag im Ergebnis zu Recht angenommen.

Der Kläger macht vorliegend im eigenen Namen einen Anspruch geltend, der der GbR zusteht. Die Einziehung einer Gesellschaftsforderung ist bei einer Personengesellschaft ein Akt der Geschäftsführung, die grundsätzlich den geschäftsführenden Gesellschaftern obliegt. Die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts können nach § 709 I BGB die Geschäfte der Gesellschaft, falls nicht ein anderes vereinbart ist, nur gemeinschaftlich führen.

Anderes kann sich aus einer analogen Anwendung des § 744 II BGB ergeben. Besteht ein dringender Handlungsbedarf wegen einer Gefahr für die Gesellschaft oder ihr Vermögen, die keinen Aufschub bis zu einer Entscheidung der Gesellschafter duldet, hat jeder Gesellschafter entsprechend § 744 II BGB die Befugnis zu den Maßnahmen, die zur Erhaltung eines zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenstands oder der Gesellschaft selbst notwendig sind.

Das Notgeschäftsführungsrecht analog § 744 II BGB kann auch die Erhebung einer Klage umfassen und verleiht dem Notgeschäftsführer dann eine gesetzliche Prozessführungsbefugnis. Da die GbR durch das Verschwinden des Mitgeschafterers S. praktisch beschlussunfähig geworden sei, sei die Geltendmachung der Ansprüche im Rahmen einer Notgeschäftsführung die einzige Möglichkeit, die Gesellschaftsforderungen noch zu realisieren und vor der Verjährung zu retten.

#### Praxishinweis:

Bei der Prozessführungsbefugnis handelt es sich um eine Prozessvoraussetzung, die in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen ist. Ein Kläger ist prozessführungsbefugt, wenn er berechtigt ist, über das behauptete Recht einen Prozess als Partei im eigenen Namen zu führen. Grundsätzlich ist hierzu nur der Inhaber des Rechts befugt. Wer ein Recht einklagt, das nicht ihm selbst zusteht (Prozessstandschaft), muss seine Befugnis zur Führung des Prozesses dargetun und notfalls beweisen.

**Westprüfung Emde GmbH & Co. KG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

**Bremen**  
Wilhelm-Herbst-Straße 8  
28359 Bremen  
T 0421 696 88-0  
bremen@wpe-partner.de

**Kiel**  
Bollhörnkai 1  
24103 Kiel  
T 0431 982 658-0  
kiel@wpe-partner.de

A member of



A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

[www.westpruefung-emde.de](http://www.westpruefung-emde.de)

Impressum

**Herausgeber**

**Westprüfung Emde GmbH & Co. KG**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
**Steuerberatungsgesellschaft**

mit Sitz in Bremen  
(Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

**Redaktionsteam**

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.